

Verbandsmitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie**

Band (Jahr): - **(1948)**

Heft 101

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Stellenvermittlung

Lohnzahlung bei Krankheit

Das Obligationenrecht schreibt vor, daß bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag der Lohn bei Krankheit (und nach unserer Ansicht auch bei Unfall) gleichwohl für eine verhältnismäßig kurze Zeit bezahlt werden muß (Art. 335). Ein Dienstverhältnis, das bereits

Dienstdauer :

bis 3 Monate
nach 3 Monaten
nach 6 Monaten
nach 9 Monaten
nach 1 Jahr
nach 2 Jahren
nach 3 und mehr Jahren

längere Zeit dauerte, gilt als langfristig abgeschlossen.

Soweit nicht durch speziellen Arbeitsvertrag anders vereinbart wurde, gilt als „verhältnismäßig kurze Zeit“ nach der Praxis der Gewerbegerichte :

Lohnzahlungspflicht :

2 bis 4 Tage
1 Woche
2 Wochen
3 Wochen
1 Monat
2 Monate
3 Monate innerhalb Jahresfrist

Unter den heutigen Verhältnissen gehen die privaten Vereinbarungen eher weiter als diese Normen. Bei hochbezahlten Mitarbeitern, bei welchen die Lohnzahlungspflicht sehr erheblich

sein kann, bestehen verschiedene Möglichkeiten, je nach Arbeitsvertrag. Verlangen Sie dann von der Stellenvermittlung spezielle Auskünfte.

Der Stellenvermittler.

Briefkasten

Frage 1:

Zurückkommend auf die Antwort im Heft No. 99 betr. Elektrotherapie, für die ich Ihnen und Herrn B. Meyer, Zürich, Elektrotechniker, bestens danke, möchte ich Sie ersuchen, mir die wichtigsten Regeln bei der Anwendung von Kurzwellen anzugeben. Ich habe im vergangenen Sommer in Saison in einem Kurhause gearbeitet und dort wurde neben den Bädern ausschließlich nur noch Kurzwellen verordnet. Da ich lange nicht mehr mit dieser Technik zu tun gehabt hatte, wäre ich froh gewesen um eine Anleitung in der Applikation dieser Behandlungsart. Zum voraus vielen Dank für Ihre Beantwortung! —

Frage 2:

Es würde mich interessieren zu erfahren, ob die Texte unserer 22 Kantone über die Gesetze und Bestimmungen des Gesundheitswesens (sowie die dazugehörigen Verordnungen und Erlasse) im Archiv des Zentralvorstandes aufliegen und ob diese Gesetzes-Sammlungen den Mitgliedern zugänglich sind. —

(Antworten werden in der nächsten Nummer veröffentlicht.)